

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

11. Jahrgang	Göttingen, den 26.02.2010	Nr. 4
Nr.	Bekanntmachung	Seite
12.	Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Göttingen	29
13.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen	34

12.

**ENTGELTORDNUNG
FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT
GÖTTINGEN**

Auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ^[1] und des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ^[2] hat der Rat der Stadt Göttingen in der Sitzung am 05.02.2010 die Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Göttingen beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Benutzungsverhältnis

Die Stadt Göttingen (Träger) unterhält und betreibt Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) für Kinder nach Maßgabe der Allgemeinen Regelungen zur Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten.

Die Benutzungsverhältnisse zwischen den Eltern und dem Träger für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet. Für jedes Kind wird ein gesonderter Kindertagesstätten-Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch der oder die Sorgeberechtigte/n.

§ 2

Entgeltbestandteile

Für den Besuch der Tageseinrichtungen wird ein monatlicher Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der in der Kindertagesstätte angebotenen und vertraglich vereinbarten Betreuungsart sowie dem Betreuungsumfang und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern in 3 Stufen gestaffelt.

Aus pädagogischen Gründen besteht für alle Kinder, die Dreiviertel- und Ganztagsbetreuungsplätze in Anspruch nehmen, eine Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte. Für die Mittagsverpflegung ist zusätzlich zum Elternbeitrag eine monatliche Verpflegungskostenpauschale zu entrichten.

Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung und von der Zahlung einer Verpflegungskostenpauschale entscheidet der Träger.

Entgelte im Sinne dieser Entgeltordnung sind die in den vorhergehenden Absätzen genannten Entgelte.

Der Betreuungsumfang in den einzelnen Betreuungsarten und die Höhe der Entgelte sowie der sonstigen Geldforderungen nach dieser Entgeltordnung, bestimmen sich nach der Anlage, die Bestandteil der Entgeltordnung ist.

§ 3

Entgelt und Leistungsumfang

Die Entgelte werden in jedem Monat des gesamten Vertragszeitraumes in voller Höhe geschuldet.

Die Festlegung der Höhe der monatlichen Entgelte berücksichtigt bereits angemessen

- die Schließzeiten der Kindertagesstätten (Ziffer 11 der Allgemeinen Regelungen zur Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten)
- Abwesenheitszeiten der Kinder (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Kur)

Abschnitt 2: Elternbeiträge

§ 4

Zuordnung zu den Staffelstufen

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern wird durch Zuordnung in eine der folgenden Staffelstufen berücksichtigt:

a) Staffelstufe 3

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der Staffelstufe 3, wenn die Eltern nicht einer der Personengruppen der Staffelstufen 2 oder 1 zuzuordnen sind.

b) Staffelstufe 2

Eltern, denen Wohngeld oder Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gewährt wird, entrichten den Elternbeitrag der Staffelstufe 2. Der Bezug von Wohngeld oder Grundsicherung für Arbeitsuchende ist durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Einstufung in die Staffelstufe 2 erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid beim Fachbereich Jugend eingeht.

Eltern, die den maßgeblichen Bewilligungsbescheid aus Gründen, die nicht in Ihrer Verantwortung liegen, erst im folgenden Monat einreichen, erhalten für den Vormonat eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen den Staffelstufen 2 und 3.

c) Staffelstufe 1

Eltern, die einen Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages aus Mitteln der Jugendhilfe nach dem SGB VIII haben, entrichten den Elternbeitrag der Staffelstufe 1. Die Einstufung in die Staffelstufe 1 erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid dem Fachbereich Jugend vorliegt.

Eltern, die den maßgeblichen Bewilligungsbescheid aus Gründen, die nicht in Ihrer Verantwortung liegen, erst im folgenden Monat einreichen, erhalten für den Vormonat eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen den Staffelstufen 1 und 3 bzw. 2.

Eltern, denen Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gewährt wird und die dies durch Vorlage einer Kopie des Bewilligungsbescheids nachweisen, zahlen den Elternbeitrag der Staffelstufe 1. Die Einstufung in die Staffelstufe 1 erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid dem Fachbereich Jugend vorliegt.

Eltern, die den maßgeblichen Bewilligungsbescheid aus Gründen, die nicht in Ihrer Verantwortung liegen, erst im folgenden Monat einreichen, erhalten für den Vormonat eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen den Staffelstufen 1 und 3 bzw. 2.

Ausländische Eltern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 des Aufenthaltsgesetzes zum Zwecke des Studiums oder der Studienbewerbung in Göttingen sind (§ 16 Aufenthaltsgesetz), zahlen den Beitrag der Staffelstufe 1.

Das gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil in Göttingen studiert und der andere Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Aufenthaltsgesetz zum Zweck der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft (§ 27 Aufenthaltsgesetz) besitzt.

Der Beitrag der Staffelstufe 1 ist ab dem Monat zu leisten, in dem die Studienbescheinigung und die Aufenthaltserlaubnis beim Fachbereich Jugend eingehen oder vorgelegt werden.

§ 5 Stichproben

Eltern der Staffelstufe 2 und 1 können jederzeit aufgefordert werden, einen aktuellen Nachweis über die fortbestehende Zugehörigkeit zu der betreffenden Staffelstufe vorzulegen.

§ 6 Beitragsfreies Kindergartenjahr

Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 NSchG unmittelbar vorausgeht. Die Verpflegungspauschale bleibt davon unberührt. Der Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungs-

zeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden. Dies gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 64 Abs. 2 NSchG).

Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung vorzeitig die Schulfähigkeit erreichen (§ 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG), werden nach Vorlage einer Schulbescheinigung und einem Nachweis über den Betreuungsumfang sowie der entrichteten Elternbeiträge rückwirkend für das gesamte Kindergartenjahr vom gezahlten Elternbeitrag freigestellt. Die Nachweise müssen spätestens vier Wochen nach Ende des Kindergartenjahres beim Fachbereich Jugend eingereicht werden. Die Verpflegungspauschale bleibt davon unberührt.

§ 7 Ermäßigungen für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Göttingen, für die eine Betriebserlaubnis der Landesschulbehörde vorliegt, ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag für das zweite, jüngere Kind um 50%, für jedes weitere jüngere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben. Der ermäßigte Elternbeitrag für jüngere Geschwisterkinder wird ab Eingang des Nachweises im FB Jugend gewährt. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn das / die ältere/-n Geschwisterkind/-er in Tagespflege betreut wird/werden. Eine rückwirkende Erstattung von bereits gezahlten Elternbeiträgen ist nicht möglich.

Auf die Verpflegungspauschale und die Nebenforderungen werden keine Ermäßigungen gewährt.

Die Ermäßigung für Geschwisterkinder bleibt bei Beitragsfreiheit älterer Kinder nach § 6 unberührt.

§ 8 Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen

Die Eltern, die den Staffelstufen 2 und 1 zugeordnet wurden, sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch im Laufe eines Kindertagesstättenjahres dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn

- sich der Anspruch auf Wohngeld, Arbeitslosengeld II / Grundsicherung für Arbeitsuchende, Übernahme des Elternbeitrages aus Jugendhilfemitteln oder Sozialhilfe sich verändert oder die besonderen Voraussetzungen für ausländische, studierende Eltern, die der Staffelstufe 1 zugeordnet sind, wegfallen

- sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z.B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) ändert.

Werden dem Träger wesentliche Veränderungen, erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, ist der Elternbeitrag in Höhe der tatsächlich entsprechenden Staffelstufe ab dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem die Veränderung tatsächlich eingetreten ist. Der sich hieraus ergebende Nachzahlungsbetrag wird nach gesonderter Zahlungsaufforderung fällig.

Unberührt bleiben die weitergehenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Fachbereich Jugend, Fachdienst Finanzielle Hilfen, derjenigen, die wirtschaftliche Jugendhilfe nach dem SGB VIII erhalten.

Abschnitt 3: Sonstige Entgelte

§ 9

Zusätzlicher Elternbeitrag für erhöhten Betreuungsumfang

Weichen die Kernbetreuungszeiten in einer Einrichtung vom zeitmäßigen Betreuungsumfang ab, der sich aus der Elternbeitragstabelle ergibt, wird für jede angefangene zusätzliche Stunde ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Verpflegungskostenpauschale

Die Höhe der monatlichen Verpflegungskostenpauschale ergibt sich aus der Anlage zur Entgeltordnung.

Abschnitt 4: Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Entgelte werden für jeden Monat am 5. desselben Monats fällig.

Die Eltern verpflichten sich, eine entsprechende Einziehungsermächtigung zu Lasten ihres Kontos zu erteilen.

Erteilen die Eltern keine Einziehungsermächtigung (Zahlung mittels Einzeleinzahlung oder – überweisung, Dauerauftrag) oder werden Abbuchungen storniert, ist für den jeweiligen Monat ein zusätzlicher Verwaltungskostenzuschlag zu entrichten.

Entsprechendes gilt, sofern nur einzelne Entgelte (z.B. Verpflegungskostenpauschale oder anteilige Elternbeiträge) von den Eltern geschuldet sind.

Die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags ist in der Anlage zur Entgeltordnung geregelt. Er ist fällig mit der Hauptforderung.

§ 12

Zahlungsverzug

Verzug tritt betreffend der wiederkehrenden Entgelte ein mit dem Tage nach Fälligkeit, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Unbeschadet dessen ist der Träger zu Mahnungen auf Kosten der Eltern berechtigt, wenn die Entgelte und der Verwaltungskostenzuschlag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Fälligkeit geleistet werden.

Die Mahnkosten sind mit Zugang der Mahnung fällig.

Verzugszinsen werden ab dem ersten Tage des Verzuges eintritts erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich nach § 288 Abs. 1 S. 1 BGB (5 % über dem Basiszinssatz).

Des Weiteren ist der Träger nach eigenem Ermessen berechtigt, vor Erhebung einer Leistungsklage ein vorgerichtliches Mahnverfahren durchzuführen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn einmalige Zahlungsansprüche gelten gemacht werden.

§ 13

Elternbeitrag bei reduziertem Betreuungsumfang

Für den Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten werden grundsätzlich in den Schließzeiten der Einrichtungen vorgenommen.

Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z.B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) in der vertraglich vereinbarten Kindertagesstätte oder im vereinbarten Betreuungsumfang nicht möglich, können Kinder ersatzweise auch in einer anderen städtischen Kindertagesstätte oder in zeitlich reduziertem Umfang betreut werden. In diesen Fällen sind für einen Übergangszeitraum von bis zu 5 Betreuungstagen in einem Kindertagesstättenjahr die Entgelte auch

- während der Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung oder
- bei reduziertem Betreuungsumfang

in voller Höhe zu entrichten.

Bei länger dauernden Einschränkungen reduzieren sich für die Zeit ab dem 6. Betreuungstag die Entgelte tageweise anteilig um 50 v.H.

Fällt die Betreuung ganz aus, so entfällt die Pflicht zur Zahlung des monatlichen Elternbeitrags tageweise anteilig für die Zeit ab dem 4. ausgefallenen Betreuungstag.

§ 14

Anpassungsvorbehalt

Der Träger behält sich aufgrund steigender Personal- und Sachkosten sowie zur allgemeinen Erhöhung des Elternanteils an der Finanzierung der Gesamtkosten vor, die Höhe der Entgelte neu festzusetzen. Die Neufestsetzung ist den Eltern mindestens 2 Monate vor dem Inkrafttreten mitzuteilen. Erhöht sich dabei eines der Entgelte, steht den Eltern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 15

Sonderregelungen

Der Träger ist berechtigt, im Einzelfall abweichende Regelungen zugunsten der Eltern zu treffen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Die bisher geltende Entgeltordnung in der Fassung vom 01.08.2009 wird gleichzeitig aufgehoben.

[1] Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII: Kinder und Jugendhilfe / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 57 S. 2403).

[2] Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 07.02.2002 (Nds. GVBl., S.57).

ANLAGE
ZU DER ENTGELTORDNUNG FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GÖTTINGEN

Tarife ab dem 01.08.2010

A) Höhe des monatlichen Elternbeitrags

- Monatsbetrag -	Kernbetreuungszeit	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Kindergarten - vormittags - dreivierteltags - ganztags	bis 4 Stunden	63,00 Euro	81,00 Euro	98,00 Euro
	bis 6 Stunden	99,00 Euro	123,00 Euro	139,00 Euro
	bis 8 Stunden	135,00 Euro	165,00 Euro	180,00 Euro
Krippe - vormittags - dreivierteltags - ganztags	bis 4 Stunden	87,00 Euro	114,00 Euro	126,00 Euro
	bis 6 Stunden	131,00 Euro	162,00 Euro	175,00 Euro
	bis 8 Stunden	175,00 Euro	210,00 Euro	224,00 Euro
Hort - nachmittags	bis 5 Stunden	93,00 Euro	117,00 Euro	130,00 Euro

B) Höhe des monatlichen zusätzlichen Elternbeitrags

Je angefangene zusätzliche Stunde werden erhoben:

- | | |
|-------------------------|------------|
| 1. im Kindergarten: | 18,00 Euro |
| 2. in der Kinderkrippe: | 21,00 Euro |
| 3. im Hort: | 20,00 Euro |

C) monatliche Verpflegungskostenpauschale

für Dreiviertel- und Ganztagsplätze: 50,00 Euro

D) Verwaltungskostenzuschlag nach § 11 Satz 3 der Entgeltordnung

Der Verwaltungskostenzuschlag beträgt: 1,00 Euro

E) Mahnkosten

Die Mahnkosten sind in der Höhe abhängig von der Summe des geschuldeten Betrags und richten sich nach der „Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen“

13.

**BEKANNTMACHUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES
GÖTTINGEN**

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen am

9. März 2010 um 18.30 Uhr,

**im Hotel Freizeit IN,
Dransfelder Straße 3, 37079 Göttingen**

lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

1. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 15. September 2009.
2. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Göttingen im Geschäftsjahr 2009.
3. Beschluss zur Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Rainer Hald zum Mitglied des Sparkassenvorstandes und gleichzeitig zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Göttingen.
4. Bericht über die OSPlus-Migration der Sparkasse Göttingen.
5. Sonstiges.

Mit freundlichen Grüßen

Helmtrud Behbehani
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
Redaktion: Referat des Oberbürgermeisters – Öffentlichkeitsarbeit
Herstellung: Hausdruckerei (Fachdienst Hausverwaltung und Service)
Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37070 Göttingen